

§ 88 SeilbG 2003

SeilbG 2003 - Seilbahngesetz 2003

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.12.2020

Die Beförderungsbedingungen sind beim jeweiligen Zugangsbereich der Seilbahn, die Tarife bei der jeweiligen Kartenverkaufsstelle, kundzumachen.

In Kraft seit 22.11.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at